

RAe Keller & Kollegen GbR | Kernerplatz 2 | 70182 Stuttgart

Initiative freie Impfentscheidung e.V.  
Vorstand  
Heideweg 7  
86316 Friedberg

Register-Nr.: 152/19

6. März 2020  
he/ba

## **Inkrafttreten der Impfpflicht durch das Masernschutzgesetz (MSG)**

**zum 1.3.2020**

**hier: Was bedeutet die Übergangsregelung für sogenannte „Bestandskinder“ bis zum 31.7.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Bitte hin erläutern wir Ihnen die Übergangsregelung für die sogenannten „Bestandskinder“ im Masernschutzgesetz gerne wie folgt:

Durch das Masernschutzgesetz wurde zum 1.3.2020 eine Nachweispflicht betreffend das Vorhandensein eines Masernschutzes bei Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in sogenannte Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen etc.) eingeführt.

Das Gesetz gilt für Neuaufnahmen ab dem 1.3.2020.

### Inhalt der Übergangsregelung:

Für Kinder, die am 1.3.2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, gilt hingegen folgende Übergangsregelung:

*„Personen, die am 1.3.2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen ... betreut werden, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Abs. 9 S. 1 bis zum Ablauf des 31.7.2021 vorzulegen.“*

Diese sogenannten „Bestandskinder“, die zum 1.3.2020 bereits betreut wurden, haben also den entsprechenden Nachweis erst bis zum 31.7.2021 der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung vorzulegen.

**Nikolai Keller**  
Of Counsel  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Anna Fuchs-Keller**  
Rechtsanwältin  
Arbeitsrecht  
Mediatorin

**Jan Matthias Hesse**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

**Bernhard Ludwig**  
Rechtsanwalt  
Mediator

**Benjamin Böhm**  
Rechtsanwalt\*  
\*angestellter Rechtsanwalt

Kernerplatz 2  
70182 Stuttgart  
info@anwaltskanzlei-keller.de  
Fon 0711-22 02 16 90  
Fax 0711-22 02 16 91  
www.anwaltskanzlei-keller.de

Bankverbindung  
GLS Gemeinschaftsbank

BIC  
GENODEM1GLS

IBAN  
DE 82 4306 0967 0103 344500

Steuer-Nr. 95131/17066

### Kooperationspartner

Barkhoff & Partner mbB  
Rechtsanwälte  
Husemannplatz 3  
44787 Bochum

Hohage, May & Partner  
Rechtsanwälte • Steuerberater  
Mittelweg 147  
20148 Hamburg

Johanna Keller  
Rechtsanwältin  
Alsterarkaden 9  
20354 Hamburg

Siebeck und Tietgen  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater  
Kernerplatz 2  
70182 Stuttgart

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung wiederum ist erst dann zur Benachrichtigung an das zuständige Gesundheitsamt (das für die Gemeinschaftseinrichtung örtlich zuständige Gesundheitsamt) verpflichtet, wenn das Kind bzw. seine Eltern den Nachweis nicht bis zum 31.7.2021 erbracht hat.

**Die Leitungen der Gemeinschaftseinrichtung müssen bezüglich der Bestandskinder, die die Einrichtung bereits am 01.03.2020 besucht haben, also vor dem 31.7.2021 nichts weiter unternehmen.**

Nach Ablauf des 31.7.2021 müssen die Leitungen der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt (örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, das für den Sitz der Gemeinschaftseinrichtung zuständig ist) dann in folgenden Fällen benachrichtigen:

- Wenn ein Kind bis zu diesem Datum des 31.07.2021 keinen erforderlichen Nachweis über den Masernschutz (also keine Impfung nachgewiesen hat und keine ärztliche Bescheinigung über das sonstige Bestehen von Masernimmunität z.B. durch durchgemachte Erkrankung oder Nachweis eines Maserniters) und auch keine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation vorgelegt hat oder
- Wenn sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (z.B. Vorliegen einer vorübergehenden medizinischen Kontraindikation)

Eine Benachrichtigungspflicht besteht jedoch dann nicht, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits anderweitig informiert ist.

Das Masernschutzgesetz ist an dieser Stelle wohl so zu verstehen, dass nach Verstreichen des Datums der Übergangsfrist, des 31.7.2021, kein automatisches gesetzliches Betreuungsverbot für Kinder ohne Masernschutz in Kindertagesstätten oder Kindergärten eingreift, sondern es dem benachrichtigten Gesundheitsamt obliegt, ob und welche Schritte es ergreift.

Aus der Perspektive der Gemeinschaftseinrichtungen beschränkt sich die Verpflichtung der Einrichtungsleitung somit darauf, den entsprechenden Fall an das Gesundheitsamt zu melden. Für den Fall der Nichtbenachrichtigung, der nicht vollständigen, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Benachrichtigung seitens der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt kann ein Bußgeld verhängt werden. Dieses Bußgeld knüpft jedoch an einen Verstoß gegen die o.g. Benachrichtigungspflicht an.

Die bloße Weiterbetreuung des bereits in der Gemeinschaftseinrichtung befindlichen Kindes über den 31.07.2021 hinaus auch ohne erbrachten Nachweis ist hingegen weder gesetzlich untersagt noch bußgeldbewehrt.

#### Art und Weise der Kontrolle der Nachweise:

Bezüglich der Art und Weise der Kontrolle der Nachweise des Masernschutzes sieht das Masernschutzgesetz vor, dass die Eltern lediglich die entsprechenden Nachweise der Leitung der Einrichtung „vorzulegen“ haben. Das Recht und die Pflicht der Gemeinschaftseinrichtungen beschränkt sich darauf, diese Vorlage der Nachweise zu dokumentieren.

Die entsprechenden Vordrucke der Landesministerien sehen dementsprechend lediglich vor, dass die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung auf einem einrichtungsinternen Dokumentationsbogen lediglich ankreuzt, welche Art von Nachweis vorgelegt wurde.

Die Anfertigung einer Kopie oder die Archivierung des Nachweises ist durch das Masernschutzgesetz weder vorgesehen noch datenschutzrechtlich erforderlich und erlaubt. Auch die medizinischen Angaben und Informationen, die einer medizinischen Kontraindikation zugrunde liegen, gehen die Einrichtungsleitung nichts an.

Dementsprechend ist auch keine Weiterleitung der Nachweise oder von Kopien derselben an das Gesundheitsamt vorgesehen. Auch dies würde datenschutzrechtlichen Bedenken begegnen.

Vielmehr kann und muss sich das Gesundheitsamt im Falle der Benachrichtigung über ein Kind mit nicht vollständigem Masernschutz direkt an die Familien des Kindes wenden.

#### Welche Benachrichtigungspflichten treffen die Gemeinschaftseinrichtungen in Bezug auf den Impf- bzw. Immunstatus der zu betreuenden Kinder?

Wenn der Nachweis nicht bis zum vorgeschriebenen Datum des 31.07.2021 vorgelegt wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung (oder die andere nach Landesrecht bestimmte Stelle) unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Die zu übermittelnden „personenbezogenen Angaben“ legt das Gesetz wie folgt fest: Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufent-

haltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Das Verfahren der Meldung an das Gesundheitsamt ist nicht gesondert gesetzlich geregelt. Die Meldung an das Gesundheitsamt sollte aus Gründen des Datenschutzes postalisch erfolgen und mit der Kennzeichnung „vertrauliche Gesundheitsdaten“ versehen werden.

#### Wechsel der Einrichtung:

Die vom Masernschutzgesetz vorgesehene Übergangsregelung dürfte im konkreten Fall jedoch dann enden, wenn während der Übergangsfrist, also vor dem 31.07.2021, ein Wechsel im Sinne einer Neuaufnahme in eine andere Gemeinschaftseinrichtung stattfindet. Dann greift für diese Neuaufnahme die üblichen Regelung zum Nachweis des Masernschutzes ab dem 01.03.2020 ein.

#### Wann liegt ein Wechsel in eine neue Gemeinschaftseinrichtung vor?

Es kommt also darauf an, ob das Kind in eine andere „Einrichtung“ wechselt. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn das Kind zu einem neuen Rechtsträger wechselt. Ein neuer Vertrag mit einem neuen Rechtsträger ist da eindeutig eine Neuaufnahme in eine neue Einrichtung.

Bei unterschiedlichen Betreuungsformen unter einem Dach (Spielgruppe, Krippengruppe, Kindergarten, Hort) kann im Einzelfall unklar sein, ob ein Wechsel der "Gemeinschaftseinrichtung" vorliegt oder ob das Kind nur innerhalb einer Einrichtung die Betreuungsform wechselt. Hier dürfte es auf eine Gesamtbetrachtung aller Umstände ankommen: gemeinsamer einheitlicher Name der Einrichtung mit unterschiedlichen Betreuungsangeboten? Oder mehrere Einrichtungen mit unterschiedlichen Namen? Neues Aufnahme- und Auswahlverfahren oder automatischer Übergang der Kinder in eine neue Betreuungsstufe? Sind die Mitarbeiter der neuen Betreuungsform bei demselben Träger angestellt? Ob ein bestimmter Teil einer Einrichtung zur Einrichtung zu zählen ist, wird entscheidend davon abhängen, ob diese Organisationseinheit so in die genannten Einrichtungen integriert ist, dass sie räumlich und organisatorisch (z.B. rechtlich unselbständig) als Teil der Einrichtung und nicht als selbständige Einrichtung anzusehen ist.

#### Schulpflicht vor Masernschutz:

Im Falle der Betreuung in einer Schule geht die gesetzliche Schulpflicht einem eventuellen Betreuungsverbot vor. Gegenüber schulpflichtigen Kindern, welche die Schule besuchen,

können also Gesundheitsämter auch nach Ablauf der Übergangsfrist zum 31.7.2021 keine Betreuungs- oder Betretungsverbote verhängen, wenn diese auch nach dem 31.07.2021 noch nicht über den erforderlichen Masernschutz verfügen bzw. sie einen solchen nicht nachweisen.

Hier kann das Gesundheitsamt nur gegenüber den Eltern weitere Maßnahmen ergreifen, also zur Vorlage der erforderlichen Nachweise auffordern bzw. die Eltern zu einer Beratung einladen. Im Falle der Nichterfüllung der Pflicht zur Nachweisvorlage kann das Gesundheitsamt dann ein Bußgeld festsetzen.

Das Masernschutzgesetz bestimmt, dass eine Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (Schulen) betreut werden darf. Da das Gesetz mithin allgemein auf die Betreuung in der Gemeinschaftseinrichtung „Schule“ abstellt, ist davon auszugehen, dass sämtliche Betreuungsformen, die durch die Einrichtung „Schule“ durchgeführt und angeboten werden, freigestellt sind, neben der Schule im engeren Sinne also auch die schulinterne Hortbetreuung, soweit diese durch die Einrichtung „Schule“ erfolgt. Die Befreiung ist gerade nicht auf den Schulbesuch beschränkt, soweit er der Schulpflicht unterliegt oder der Erfüllung der Schulpflicht dient.

Mit freundlichen Grüßen

(Hesse)  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Medizinrecht  
(Unterschrift nicht möglich)

Nähere Informationen und Vorlagen zum Masernschutzgesetz finden Sie hier:

<https://www.masernschutz.de/>

Bundesland-spezifische Informationen sind gebündelt zu finden unter

<https://www.nali-impfen.de/impfen-in-deutschland/masernschutzgesetz/>